**Dienstvereinbarung nach § 38 (1) Nr. 1 MAVO,**

**Regelung der Zahlung von Zulagen oder Zuschlägen bei freiwilliger Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste.**

**§ 1 Gültigkeit**

1Diese DV gilt für alle Mitarbeiter, außer denen der Anlage 30 AVR Caritas.

**§ 2 Inhalt**

1Durch diese Dienstvereinbarung werden für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart.

**§ 3 Dienstplan**

1Grundsätzlich soll ein verbindlicher Dienstplan bis vier Wochen vor Beginn des Dienstplanturnus den Mitarbeitenden vorliegen.

**§ 4 Zuschläge für das erste Einspringen**

1Bei Abweichungen von der verbindlichen Dienstplanung erhält der Mitarbeiter neben dem Entgelt und den Zeitzuschlägen nach § 1 der Anlage 6a und § 6 (1) der Anlagen 31, 32, 33 AVR Caritas weitere Zeitzuschläge für sämtliche hiervon betroffenen Arbeitsleistungen. 2Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigen Mitarbeitern,

1. wenn bis vier Tage vor Arbeitsbeginn eine Änderung des verbindlichen Dienstplans, welche die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, erfolgt
   * 100 %
   * am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 6 Uhr) 150%
   * an Wochenfeiertagen 150 %
   * an Feiertagen am Wochenende 150 %
2. wenn weniger als vier Tage vor Arbeitsbeginn eine Änderung des Dienstplans, welche die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, erfolgt
   * 150 %
   * am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 6 Uhr) 200 %
   * an Wochenfeiertagen 200 %
   * an Feiertagen am Wochenende 200 %

des auf eine Stunde anfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts je Stunde.

**§ 5 Zeitzuschläge für das zweite und jedes weitere Einspringen**

1In den Fällen des § 4 a) und b) hat der Mitarbeiter ab der insgesamt zweiten vom DG veranlassten Änderung des Dienstplans innerhalb eines Dienstplanturnus darüber hinaus Anspruch auf einen weiteren Zeitzuschlag in Höhe von 100% je zusätzlich zu leistender Stunde.

**§ 6 Zeitausgleich**

1Zum Zwecke des Gesundheitsschutzes erhält der Mitarbeiter für jedes Einspringen oder Einteilen zur Arbeit im geplanten Frei einen Freizeitausgleich von 100 %.

2Dieser muss durch Freistellung an einem dienstplanmäßig geplanten Arbeitstag bis spätestens zum Ende des übernächsten zu planenden Dienstplanturnus erfolgen. 3Die wirksame Gewährung von Freizeitausgleich nach Satz 1 setzt voraus, dass dieser im Dienstplan ausdrücklich als solcher ausgewiesen und bezeichnet ist. 4Erfolgt die Abgeltung in Freizeit nicht vollständig bis spätestens zum Ende des übernächsten zu planenden Dienstplanturnus, erhöht sich der Zeitzuschlag auf 150% und ist zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats zur Auszahlung fällig.

**§ 7 Ansprüche des Mitarbeiters aus der Dienstplanung**

1Ansprüche, die dem Mitarbeiter entstanden wären, wenn er entsprechend der ursprünglichen Dienstplanung gearbeitet hätte, bleiben durch das Einspringen des Mitarbeiters aus dem Frei oder Einteilen zur Arbeit im geplanten Frei bei genehmigtem Dienstplan erhalten. (geplante Dienste und Zulagen). 2Dies gilt **insbesondere** für Ansprüche auf Wechselschicht-/Schichtzulage und Zusatzurlaub.  
  
**§ 8 Inanspruchnahme im Rufdienst**

1Die Zuschläge nach § 4 a) und b) werden auch für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit gezahlt.

**§ 9 Genderklausel**

1Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum oder Femininum verwendet, Substantive gelten als sexusunmarkiert. 2Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

**§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

1Diese Dienstvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

2Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. 3Sie wirkt bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung nach.

4Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.

5Die Rechte der Mitarbeitervertretung (MAV), insbesondere nach § 36 (1) Nr. 1 MAVO, bleiben unberührt.